

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 74/09 B

L 5 AS 111/07 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 11 AS 387/06 (SG Koblenz)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

ARGE Grundsicherung für Arbeitssuchende Neuwied,
Heddendorfer Straße 33, 56564 Neuwied,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie die Richterinnen Dr. D ü r i n g
und K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 23. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig ist die Rechtmäßigkeit der Aufhebung und Rückforderung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).
- 2 Der 1969 geborene Kläger beantragte für sich sowie seine nicht dauernd getrennt lebende Ehefrau und die drei minderjährigen, gemeinsamen Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II ab dem 1. Januar 2005 und verneinte dabei sowohl bei der ersten als auch den folgenden Antragstellungen das Vorhandensein von Sparbüchern, Sparbriefen und sonstigen Wertpapieren. Die Beklagte bewilligte auf Grundlage seiner Angaben ihm sowie seinen Angehörigen als Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für den Zeitraum vom 1. Januar 2005 bis zum 30. April 2005 (Bescheid vom 24. Januar 2005), für Oktober 2005 (Bescheid vom 19. Juli 2005) und für die Zeit vom 1. November 2005 bis zum 30. April 2006 (Bescheid vom 12. Oktober 2005 und Änderungsbescheide vom 5. Dezember 2005 und vom 13. Dezember 2005). Im Dezember 2005 erhielt die Beklagte Kenntnis davon, dass bei der VR-Bank R eG auf den Namen des Klägers im Zeitraum vom 25. Februar 2004 bis zum 25. Februar 2005 ein Guthaben von 30 000 Euro zu einem Zinssatz von 2,05 Prozent angelegt war und am 30. Dezember 2004 und am 25. Februar 2005 Zinszahlungen auf ein Sparbuch des Klägers erfolgt waren. Der Kläger gab dazu an, er habe einen entsprechenden Sparbrief für seinen Cousin S I verwahrt und nach Auszahlung des Guthabens am 25. Februar 2005 dieses wieder an den Cousin zurückgegeben. Gestützt auf § 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) iVm 40 Abs 1 Nr 1 SGB II und § 330 Abs 3 Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) hob die Beklagte die Bewilligung von Leistungen für den Kläger und die übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft für die Zukunft ab dem 1. März 2006 (Bescheid vom 30. Januar 2006) und für die Vergangenheit vom 1. März 2005 bis zum 13. April 2006 auf und machte zugleich einen Erstattungsbetrag von 12 809,54 Euro geltend (Bescheid vom 9. Juni 2006), den sie im Laufe des Verfahrens auf 9 081,82 Euro reduzierte (Widerspruchsbescheid vom 26. Juni 2006). Die hiergegen gerichtete Klage zum Sozialgericht (SG) Koblenz hatte Erfolg, soweit die Beklagte mit den genannten Bescheiden die Bewilligung von Leistungen zu Lasten der Ehefrau und der Kinder aufgehoben und Leistungen von ihnen zurückgefordert hatte. Soweit die angefochtenen Bescheide Aufhebungs- und Rückforderungsentscheidungen gegenüber dem Kläger getroffen hätten, seien sie nicht zu beanstanden (Urteil vom 6. September 2007). Der Kläger hat im anschließenden Berufungsverfahren vor dem Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz ein Protokoll über eine im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens am 8. Juli 2008 vor einem serbischen Untersuchungsrichter getätigte Aussage des S I vorgelegt. Das LSG hat den Kläger im Termin zur mündlichen Verhandlung vom 23. April 2009 persönlich gehört sowie die frühere Ehefrau des S I und den Sohn des S I als Zeugen



vernommen. Es hat die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG sodann zurückgewiesen (Urteil vom 23. April 2009).

- 3 Mit der Beschwerde rügt der Kläger Verfahrensfehler des LSG. Das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung überschritten. Es sei nach Beweisaufnahme zu dem Ergebnis gekommen, dass die vom Kläger vorgetragene Treuhandenschaft nicht vorgelegen habe, obwohl sowohl die beiden vom LSG vernommenen Zeugen als auch der Zeuge S I in seiner Aussage vor dem Untersuchungsrichter in Serbien die Angaben des Klägers bestätigt hätten. Das LSG habe in der Urteilsbegründung nicht begründet, weshalb es den Zeugen keinen Glauben schenke. Eine Beweiswürdigung der Zeugenaussagen und des Urkundsbeweises fehle. Dies sei ein wesentlicher Mangel bei der Abfassung des Urteils. Es liege ferner ein Verstoß gegen die Denkgesetze vor, wenn das LSG ohne nachvollziehbare Gründe zu dem Ergebnis komme, dass der Sachverhalt tatsächlich ein ganz anderer sei als ihn die Zeugen bekundet hätten. Das Urteil beruhe auch auf diesem Mangel.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund des Verfahrensfehlers, auf dem die Entscheidung des LSG beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>), nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet ist (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Der Kläger hat insbesondere keinen Verfahrensfehler bezeichnet, indem er vorträgt, das LSG habe die Grenzen der freien Beweiswürdigung verletzt. Er hat einen Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze oder Denkgesetze zwar behauptet, aber lediglich dargetan, dass er selbst die Beweise anders würdigt als das LSG. Damit rügt er letztlich einen Verstoß gegen den in § 128 Abs 1 Satz 1 SGG normierten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Hierauf kann eine Verfahrensrüge gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG jedoch nicht gestützt werden.
- 6 Soweit er weiter - sinngemäß - geltend macht, das LSG habe gegen die Pflicht verstoßen, die Gründe, die für seine richterliche Überzeugung leitend gewesen seien, im Urteil anzugeben (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG), ist dieser Verstoß nicht schlüssig dargetan. § 128 Abs 1 Satz 2 SGG konkretisiert die Regelung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG, indem er den Umfang des in der Entscheidung zu erörternden Streitstoffs betrifft (vgl Bundessozialgericht <BSG>, Beschluss vom 5. April 2006 - B 12 KR 9/05 B). Dabei hängt es von den besonderen Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, inwieweit ein Gericht seine Rechtsauffassung in den einzelnen Abschnitten seiner Entscheidung begründen muss (zuletzt etwa BSG, Beschluss vom 4. Juli 2008



- B 7 AL 189/07 B; BSG, Beschluss vom 21. Mai 2007 - B 7a AL 196/06 B; BSG, Beschluss vom 28. August 1990 - 2 BU 182/89). Ausgehend von der Begründung des LSG im angefochtenen Urteil wird der Vortrag des Klägers, in den Urteilsgründen fehle eine Würdigung der Zeugenaussagen und des vorgelegten Urkundenbeweises, den Darlegungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG nicht gerecht. Das LSG hat deutlich gemacht, dass es die Bekundungen der von ihm gehörten Zeugen sowie des im Auftrag der Staatsanwaltschaft in Serbien gehörten Zeugen, soweit diese den Vortrag des Klägers bestätigt haben, als unwahr ansieht, weil deren Aussagen insbesondere nicht plausibel machten, weshalb dem S I gehörende 30 000 Euro nicht auf dessen Namen angelegt worden seien. Danach hätte der Kläger im Einzelnen darlegen müssen, welche besonderen Umstände vorgelegen haben, die eine weitergehende Begründung des LSG zwingend erforderlich gemacht hätten. Hieran fehlt es.

7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)